

# Grundlagen bilden



## Tax Newsletter

Aktuelles aus dem italienischen Steuerrecht

Ausgabe: Juli 2017 · [www.roedl.com/de](http://www.roedl.com/de)

### Neuerungen kurz gefasst

- > Umfassende Möglichkeiten für die MwSt.-Saldozahlung
- > Vierteljährliche MwSt.-Guthaben: MwSt.-Formblatt TR aktualisiert
- > Begünstigte Zuweisung – Nutzung von Veräußerungsverlusten
- > Auflösung einer GmbH: Pflichten der ehemaligen Gesellschafter

### Themenschwerpunkt

- > Nachtragshaushalt (D.L. 50/2017) – Änderungen und Neuerungen im Umwandlungsgesetz

### Neuerungen kurz gefasst

- > Umfassende Möglichkeiten für die MwSt.-Saldozahlung

Mit Beschluss Nr. 73/E vom 20. Juni 2017 liefert das Finanzamt nützliche Informationen betreffend die Regelung für die Zahlung des MwSt.-Saldos laut Jahreserklärung.

Notwendig wurden die Klärungen insbesondere

aufgrund der neu eingeführten Pflicht zur separaten Einreichung der MwSt.-Jahreserklärung (innerhalb 28. Februar 2017 für das Jahr 2016 bzw. innerhalb 30. April ab dem kommenden Jahr) und der daraus folgenden Abschaffung der gemeinsamen Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung zusammen mit der Einkommensteuererklärung.

Die neuen Bestimmungen hatten mehrere Fragen betreffend den bisher möglichen Aufschub der MwSt.-Saldozahlung bis zur Fälligkeit für die Einkommensteuer aufgeworfen.

Es folgt eine Tabelle mit den Informationen des Finanzamts.

Fallbeispiel	Lösung
<b>Subjekte, deren Steuerperiode nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt</b>	Wenngleich die Fälligkeiten nicht mit denen für direkte Steuern übereinstimmen, können Subjekte, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, den Aufschub der MwSt.-Zahlung laut Art. 6, D.P.R. 542/99, in Anspruch nehmen und die Steuer innerhalb 30. Juni entrichten.
<b>Aufschlag von 0,4% bei MwSt.-Saldozahlung durch Verrechnung mit Guthaben laut Einkommensteuererklärung</b>	Der spezifische Aufschlag von 0,40% pro Monat oder begonnenen Monat laut Art. 6, D.P.R. 542/99, wird auf jenen Teil der Schuld angewandt, der nicht mit den Guthaben laut F24 verrechnet wird. Beim Aufschub der Angabe der Verrechnung der MwSt.-Schuld mit besagten Guthaben – vom Fälligkeitsdatum der jährlichen MwSt.-Saldozahlung (16. März) bis zur Fälligkeit der Einkommensteuern (30. Juni) – im Formblatt F24 handelt es sich lediglich um eine Formalität, weshalb keinerlei Zinsen anfallen.

<b>Entrichtung der bis 30. Juni aufgeschobenen MwSt.-Saldozahlung in Raten</b>	Aus der Anleitung zum Ausfüllen der MwSt.-Jahreserklärung 2017 betreffend das Jahr 2016 geht klar hervor, dass die Steuerpflichtigen die Zahlung mittels Einmalzahlung oder Ratenzahlungen laut Art. 20, D.Lgs. 241/97, vornehmen können. Wer den Aufschub der Zahlungsfristen vom 16. März auf den 30. Juni in Anspruch nimmt, kann ab letzterem Datum mit der Ratenzahlung beginnen.
<b>Entrichtung der bis 30. Juni aufgeschobenen MwSt.-Saldozahlung in Raten mit Verrechnungsbeträgen</b>	Laut Art. 17, D.Lgs. 241/97, ist die Verrechnung von Steuerschuld mit Steuerguthaben laut den Jahreserklärungen, inklusive jener für MwSt. und Einkommensteuern, zulässig. Hinsichtlich des Aufschlags von 0,40% betrifft die Ratenzahlung lediglich den Restbetrag, der nach der Verrechnung mit anderen Steuerguthaben übrig bleibt.
<b>Aufschub der jährlichen MwSt.-Saldozahlung bis zum 30. Juli (31. Juli, da der 30. Juli 2017 auf einen Sonntag fällt)</b>	Die Bestimmungen der Art. 6 und 7, Abs. 1, Buchstabe b), D.P.R. 542/99, ermöglichen – wie in der Vergangenheit – einen weiteren Aufschub der MwSt.-Saldozahlung auf: - den 30. Juni, wobei pro Monat oder begonnenen Monat ab dem 16. März ein Aufschlag von 0,40% auf die zu zahlenden Beträge (auf den Nettobetrag ohne Verrechnung) angewandt wird, - den 30. Juli, wobei auf den zum 30. Juni geschuldeten Betrag (auf den Nettobetrag ohne Verrechnung) weitere Zinsen in der Höhe von 0,40% angewandt werden.

### > Vierteljährliche MwSt.-Guthaben: MwSt.-Formblatt TR aktualisiert

Mit Verordnung Nr. 124040 vom 4. Juli 2017 hat das Finanzamt das neue MwSt.-Formblatt TR mit den entsprechenden Anweisungen für die Rückerstattung oder Verrechnung von MwSt.-Guthaben aus dem zweiten Quartal 2017 genehmigt.

Die Neuerung am aktualisierten MwSt.-Formblatt TR, welches die vorhergehende, am 21. März 2016 genehmigte Version ersetzt, betrifft die verpflichtende

Anbringung eines Bestätigungsvermerks oder der Unterschrift des Kontrollorgans auf dem Antrag, aus dem das Guthaben hervorgeht. Besagte Auflage gilt nur für Steuerpflichtige, die MwSt.-Guthaben von über 5.000 Euro pro Jahr verrechnen möchten.

Für die Beantragung der horizontalen Verrechnung der dreimonatlichen MwSt.-Guthaben ergibt sich daraus:

- > bis zu 5.000 Euro: es genügt, die jeweils gegebene Voraussetzung zur Rechtfertigung des Antrags anzukreuzen;
- > über 5.000 Euro: Bestätigungsvermerk oder Unterschrift des Kontrollorgans erforderlich.

Die Verrechnung des dreimonatlichen MwSt.-Guthabens bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro ist ab dem Datum der elektronischen Einreichung des MwSt.-Formblatts TR möglich. Die Überschreitung des Höchstbetrags von 5.000 Euro bezieht sich auf den Gesamtbetrag der im Jahr 2017 angereiften dreimonatlichen MwSt.-Guthaben und verpflichtet zur Verrechnung der MwSt.-Guthaben ab dem zehnten Tag nach der elektronischen Einreichung des MwSt.-Formblatts TR (folglich wird die Verrechnung des Guthabens „vorgezogen“, da nicht mehr der 16. des Folgemonats nach Einreichung des MwSt.-Formblatts TR abzuwarten ist).

Das neue Formblatt muss seit Anfang Juli für die Beantragung von Rückerstattungen oder die Verrechnung von MwSt.-Guthaben aus dem zweiten Quartal 2017 verwendet werden. Die Abgabefrist verfällt am 31. Juli 2017.

### > Begünstigte Zuweisung – Nutzung von Veräußerungsverlusten

Mit Beschluss Nr. 66/E vom 8. Juni 2017 liefert das Finanzamt Klärungen zur Handhabung der entstandenen Veräußerungsverluste im Zuge der begünstigten Zuweisung von Immobilien aus dem Eigentum von Gesellschaften. Diese können mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, um die tatsächliche Grundlage für die Ersatzsteuer zu ermitteln.

Gleichzeitig wird auch darauf hingewiesen, dass die Frist für die begünstigten Zuweisungen im September ausläuft.

### Begünstigte Operationen bis zum 30. September

Das letzte Haushaltsgesetz für 2017 (L. 232/16) hat einen Aufschub für folgende Maßnahmen verordnet:

- > begünstigte Veräußerung und Zuweisung (insbesondere) von Immobilien aus dem Eigentum von Gesellschaften zugunsten von Gesellschaftern;
- > begünstigte Umwandlung von Handelsgesellschaften in einfache Gesellschaften;
- > Ausgliederung betrieblich genutzter Immobilien von Einzelunternehmen.

Besagte Operationen sind in der Regel mit erheblichen Steuerlasten verbunden, die durch die hier besprochene Maßnahme wie folgt reduziert werden können:

- > begünstigte Berechnung der Steuergrundlage (zur Berechnung des möglichen Veräußerungsgewinns kann der Katasterwert anstelle des Verkaufswertes der Immobilien herangezogen werden, da letzterer in der Regel wesentlich höher ist);
- > Anwendung eines günstigeren Ersatzsteuersatzes (8% im Großteil aller Fälle, 10,5% falls die Gesellschaft in zwei der drei vergangenen Steuerperioden als nicht operativ („di comodo“) eingestuft wurde);
- > begünstigter Satz von 13% auf Rücklagen unter Steueraussetzung („riserve in sospensione d'imposta“), die durch die Zuweisung der Güter an die Gesellschafter aufgelöst wurden, und auf jene der umzuwandelnden Gesellschaften. Durch die Entrichtung der Ersatzsteuer werden die Werte somit steuerlich anerkannt;
- > begünstigte Anwendung der Register-, Hypothekar- und Katastersteuer bei Übertragung der Immobilien, falls geschuldet.

Die geschilderten Möglichkeiten dienen zur Vermeidung der Einstufung der Gesellschaften als nicht operativ („di comodo“). Sie können allerdings auch zur Erfüllung sonstiger geplanter Zwecke und zur Reduzierung der Steuerlast hinsichtlich einer erwarteten Veräußerung oder der Einstellung der Tätigkeit (beides kann Gesellschaften sowie Einzelunternehmen betreffen) genutzt werden.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass obige begünstigten Operationen bis 30. September 2017 durchgeführt werden können. Die etwaige Ersatzsteuer ist in zwei Raten mit

folgenden Fälligkeiten zu entrichten:

- > 60% des geschuldeten Betrags innerhalb 30. November 2017;
- > die restlichen 40% innerhalb 16. Juni 2018.

Nach dem 30. September 2017 unterliegen die Operationen der ordentlichen Besteuerung.

### Veräußerungsverluste

Die in Beschluss Nr. 66/E/2017 behandelte Frage betrifft die Verrechnung von Veräußerungsverlusten: im Auskunftsverfahren, das zum entsprechenden Beschluss geführt hat, wird das Finanzamt insbesondere dazu befragt, ob der bei der Umwandlung in eine einfache Gesellschaft entstandene Veräußerungsverlust von den durch die begünstigte Zuweisung an die Gesellschafter erzielten Veräußerungsgewinnen abzugsfähig ist (die Gesellschaft hat zuerst eine Zuweisung und anschließend die Umwandlung in eine einfache Gesellschaft vorgenommen).

Die Finanzverwaltung bestätigt zwar die mit den bisherigen Dokumenten zur Praxisanwendung angekündigte Ausrichtung, sieht jedoch keine Möglichkeit einer entsprechenden Verrechnung vor. Der Veräußerungsverlust der zum Zeitpunkt der Umwandlung besessenen Güter ist steuerlich nicht relevant, da er durch eine nicht mit der unternehmerischen Tätigkeit verbundene Zuweisung der Güter entstanden ist.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der aus der Umwandlung entstandene Veräußerungsverlust auch im Falle der Anwendung der ordentlichen Besteuerung nicht abzugsfähig gewesen wäre.

### > Auflösung einer GmbH: Pflichten der ehemaligen Gesellschafter

Das Kassationsgericht hat mit Urteil Nr. 15035 vom 16. Juni klargestellt, dass ehemalige Gesellschafter einer GmbH auch nach Auflösung der Gesellschaft zur Weiterführung von Verfahren gegen das Finanzamt berechtigt sind.

Die rechtliche Grundlage dafür ist laut dem Kassationsgericht durch Art. 2495, ZGB, gegeben. Die Auflösung der Gesellschaft bewirkt eine Rechtsnachfolge, in deren Rahmen die Pflichten der Gesellschaft nicht erlöschen, sondern auf die Gesellschafter übertragen werden. Diese haften unbegrenzt oder auf den bei der Liquidation

erhaltenen Betrag begrenzt, je nachdem, ob Ihre Haftung für die Verbindlichkeiten der GmbH begrenzt oder unbegrenzt war (Kassationsgericht, Fachabteilung, Nr. 6070 und Nr. 6072, 12.03.2013).

Nicht die gesamte Rechtsprechung ist sich darüber einig, dass die tatsächliche Auflösung und Aufteilung des Vermögens bzw. dessen vorheriges Bestehen (Tatsachen, die im betreffenden Fall weder bewiesen noch behauptet wurden), die Rechtsnachfolge des Gesellschafters bewirken und damit die Weiterführung des Verfahrens laut Art. 110, ZPO, rechtfertigen. Das Kassationsgericht entschied sich in dieser Frage für die jüngste Auslegung, die auch der Position der Fachabteilung des Kassationsgerichts entspricht: Laut Letzterem treten die Gesellschafter als Rechtsnachfolger in bestehende und mit der Liquidation nicht bereinigte Schuldverhältnisse der aufgelösten Gesellschaft ein – unabhängig davon, ob sie bei der Liquidation eine Ausschüttung von Anteilen erhalten haben oder nicht (Kass. 07.04.2017, Nr. 9094).

Die Fachabteilung des Höchstgerichts merkt an, dass ein Rechtsnachfolger, der lediglich begrenzt für die ihm übertragenen Verbindlichkeiten haftet, dennoch ein Rechtsnachfolger bleibt. Wenn besagte Haftbegrenzung bedeutet, dass es für den Gläubiger nutzlos ist, seine Ansprüche gegenüber dem Gesellschafter geltend zu machen, wirkt sich dies auf die Voraussetzung des Rechtsschutzinteresses (der Gläubiger könnte dennoch Interesse an der Feststellung seines Rechts haben, beispielsweise zur Inanspruchnahme von Garantien), aber nicht auf die Passivlegitimation des Gesellschafters selbst aus.

Wie auch in Urteil Nr. 9094 des Kassationsgerichts festgehalten, gilt: die Tatsache, ob die Gesellschafter bei der Liquidation eine Ausschüttung von Anteilen erhalten haben oder nicht, hat keinerlei Auswirkung auf das Rechtsschutzinteresse des Fiskus als Gläubiger. Aus diesem Grunde haben ehemalige Gesellschafter einer aufgelösten Gesellschaft laut dem Höchstgericht auch dann eine Aktivlegitimation gegenüber dem Fiskus, wenn kein Vermögen vorliegt bzw. das Bestehen eines Vermögens und des entsprechenden Anteils unsicher ist, da dem Gesellschafter aus oben genannten Gründen unter diesen Umständen die Rechtsnachfolge zuerkannt werden muss.

## Themenschwerpunkt

### > Nachtragshaushalt (D.L. 50/2017) – Änderungen und Neuerungen im Umwandlungsgesetz

Am 21. Juni hat das Parlament das Umwandlungsgesetz (L. 96/2017) für den Nachtragshaushalt laut D.L. Nr. 50 vom 24. April 2017 verabschiedet. Zur Vervollständigung der Erläuterungen im „Tax Newsletter“ des Monats Juni 2017 fassen wir nachfolgend einige der wichtigsten steuerlichen Neuerungen zusammen.

#### Ausweitung des *Split Payments*

Im Allgemeinen sieht die Regelung für das Split Payment laut Art. 17-ter, D.P.R. 633/1972 bei der Veräußerung von Gütern und/oder der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten bestimmter Subjekte vor, dass:

- > die Lieferanten und Dienstleister ihre Entgelte abzüglich der in der Rechnung angegebenen Mehrwertsteuer ausbezahlt bekommen, und
- > die Kunden/Auftraggeber, die in der Rechnung der Lieferanten und Dienstleister angegebene Mehrwertsteuer direkt an den Staat entrichten müssen.

Der Nachtragshaushalt hat das Verzeichnis und die Definition der qualifizierten Subjekte, zu deren Gunsten Rechnungen im Split-Payment-Modus ausgestellt werden müssen (seit 1. Juli 2017), geändert. Insbesondere:

1. Die öffentliche Verwaltung wurde genauer definiert: Darunter sind alle Verwaltungen, Körperschaften und Rechtsträger laut Art. 1, Abs. 2, L. 196/2009, zu verstehen (es handelt sich vornehmlich um jene Rechtsträger, die aus der vom ISTAT erstellten konsolidierten Bilanz der öffentlichen Verwaltung, dem sog. „IPA“, hervorgehen).
2. Es wurden Gesellschaften aufgenommen, die de jure (gem. Art. 2359, Abs. 1, Nr. 1, ZGB) und de facto (gem. Art. 2359, Abs. 1, Nr. 2, ZGB) direkt vom Ministerratsvorsitz und den Ministerien abhängig sind;
3. Es wurden Gesellschaften aufgenommen, die de jure (gem. Art. 2359, Abs. 1, Nr. 1, ZGB) direkt von Regionen, Provinzen, Metropolräumen, Gemeinden und Gemeindeverbänden abhängig sind;

4. Es wurden Gesellschaften aufgenommen, die direkt oder indirekt von den in obigen Punkten genannten Rechtsträgern abhängig sind;
5. Es wurden börsennotierte Gesellschaften aus dem FTSE-MIB-Index aufgenommen (oder alternativen Indizes, die gegebenenfalls mit einem spezifischen ministeriellen Dekret festzulegen sind).
6. Um festzustellen, ob die Split-Payment-Regelung für Ihre Kunden zutrifft, können Sie folgenden Link des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen nutzen, um die fünf Verzeichnisse mit den genannten Rechtsträgern abzurufen:

[http://www.finanze.it/opencms/it/fiscalita-nazionale/Manovra-di-Bilancio-2017/Scissione-dei-Pagamenti-d.I.-n.-50\\_2017/](http://www.finanze.it/opencms/it/fiscalita-nazionale/Manovra-di-Bilancio-2017/Scissione-dei-Pagamenti-d.I.-n.-50_2017/)

Der Gesetzgeber verpflichtet die Kunden oder Auftraggeber im Sinne der Klarheit und Anwendbarkeit dazu, auf Anfrage der Lieferanten und Dienstleister anhand entsprechender Unterlagen zu belegen, dass sie qualifizierte Subjekte sind, an die sämtliche Rechnungen mit Split Payment ausgestellt werden müssen.

### **Split Payment und Freiberufler**

Infolge der Überarbeitung durch D.L. 50/2017 wurde die Bestimmung abgeschafft, die im Sinne der Einkommensbesteuerung quellensteuerpflichtige Dienstleistungen vom Split Payment ausschloss. Seit 1. Juli 2017 gilt das Split Payment auch für alle Leistungen von Freiberuflern und Selbständigen, die folglich ihr Entgelt abzüglich Mehrwertsteuer und Steuerrückbehalt ausbezahlt bekommen. Beide Positionen werden vom Kunden eingezahlt.

### **Änderung der Fristen für den MwSt.-Abzug und die Registrierung von Einkaufsrechnungen**

Wie im letzten „Tax Newsletter“ angekündigt, wurden mit dem Nachtragshaushalt die Fristen für die Inanspruchnahme des MwSt.-Abzugs und die Registrierung der entsprechenden Einkaufsrechnungen geändert. Mit dem Umwandlungsgesetz wurde klargestellt, dass die neue Regelung für Rechnungen und Zollscheine angewandt werden kann, die ab dem 1. Januar 2017 ausgestellt wurden. Weitere Details hierzu können Sie [unserem „Tax Newsletter“ des Monats Juni 2017](#) entnehmen.

### **Änderung der Einschränkungen für die horizontale Verrechnung von Steuerguthaben und die Versendung von F24 durch Umsatzsteuerpflichtige**

Wie im letzten „Tax Newsletter“ angekündigt, wurden mit dem Nachtragshaushalt (i) der objektive Anwendungsbereich für den Bestätigungsvermerk zur Verrechnung von Steuerguthaben über 5.000 Euro sowie (ii) die verpflichtende Nutzung der digitalen Plattformen des Finanzamtes für die Verrechnung durch Umsatzsteuerpflichtige erweitert (Beschluss Nr. 68/E aus dem Jahr 2017 enthält die hiervon betroffenen Steuerkodizes). Weitere Details hierzu können Sie [unserem „Tax Newsletter“ des Monats Juni 2017](#) entnehmen.

### **Bestimmungen zur Unterstützung für das Wirtschaftswachstum ACE**

Die in der Originalfassung des Dekrets vorgeschlagenen Änderungen an der Berechnung des ACE-Anspruchs wurden nicht genehmigt (sie berücksichtigten lediglich Kapitalerhöhungen der vergangenen fünf Geschäftsjahre). Die neue Bestimmung beschränkt sich somit auf die Änderung der Sätze, die im Sinne des ACE anzuwenden sind:

- > 1,6% für das Jahr 2017 (anstelle von 2,3% laut der vorhergehenden Fassung);
- > 1,5% ab 2018 (anstelle von 2,7% laut der vorhergehenden Fassung).

Obige Änderungen werden im Steuerzeitraum nach dem zum 31. Dezember 2016 laufenden Steuerjahr angewandt, und folglich ab 2017.

N.B.: Zur Berechnung der IRES-Abschlagszahlung 2017 wird als Steuer des Vorjahres jener Betrag herangezogen, der sich durch die Anwendung der neuen Bestimmungen ergeben hätte, d.h., für 2017 wird der neue Satz von 1,6% berücksichtigt.

### **Besteuerung von kurzfristigen Mietverträgen**

Die mit D.L. 50/2017 eingeführte Verordnung betrifft kurzfristige Mietverträge, nämlich Mietverträge für Wohnimmobilien mit einer Dauer von maximal 30 Tagen (darunter auch solche mit Bereitstellung von Bettwäsche und Zimmerreinigung), die zwischen natürlichen Personen und nicht im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit wie folgt abgeschlossen werden:

1. direkt,
2. über Immobilienvermittlungsagenturen, oder
3. über Betreiber von Online-Portalen, die Personen auf der Suche nach Mietimmobilien mit Vermietern in Kontakt bringen.

Seit dem 1. Juli kann auf Einkommen aus solchen Mietverträgen (optional) die Ersatzsteuer mit einem Satz von 21% angewandt werden. Diese Möglichkeit besteht auch für Untermietverträge sowie für vom Entlehner abgeschlossene Verträge zur kostenpflichtigen Nutzung von Immobilien.

Gemäß der Verordnung müssen die Subjekte laut obigen Punkten (2) und (3) dem Finanzamt innerhalb 30. Juni des Folgejahres die Daten der durch ihre Vermittlung abgeschlossenen Verträge übermitteln. Falls sie Gebühren oder Entgelte im Zusammenhang mit besagten Verträgen kassieren oder in die Zahlung der Gebühren oder Entgelte eingreifen, müssen Vermittler und Portalbetreiber als Steuersubstitute bei der Zahlung ebendieser Beträge an den Empfänger einen Rückbehalt in der Höhe von 21% tätigen. Diese Verordnung betrifft ansässige und nichtansässige Vermittler und Portalbetreiber (für letztere agiert ihre etwaige Niederlassung in Italien oder ein eigens ernannter Steuervertreter als Steuersubstitut).

Von Andrea Crispi, Rödl & Partner Mailand

#### Grundlagen bilden

*„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“*  
Rödl & Partner

*„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“*

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

#### Impressum:

**Tax Newsletter Italien**  
Ausgabe Juli 2017

#### Herausgeber:

**Rödl & Partner Italien**  
Walther-von-der-Vogelweide-Platz 8  
39100 Bozen  
Tel.: +39 (04 71) 19 43 200 | [www.roedl.com/de](http://www.roedl.com/de)

#### Verantwortlich für den Inhalt:

**Thomas Giuliani**  
[taxnewsletter@roedl.it](mailto:taxnewsletter@roedl.it)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.